

und Polizeistraffällen nach Inhalt der nachstehenden Ministerialerklärung vom 24ten Mai dieses Jahres, welche gegen eine gleichlautende Erklärung der genannten Regierung vom 2ten Mai dieses Jahres ausgewechselt worden ist, zum Abschlusse gekommen, und wird solche mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 27ten Mai 1854.

Ministerium der Justiz.

Dr. Zschinsky.

Lamm.

Ministerialerklärung,

die zwischen der Königlich Sächsischen und der Kurfürstlich Hessischen Regierung wegen der in Criminal- und Polizeiuntersuchungen erwachsenen Kosten abgeschlossene Convention betreffend.

Zwischen der Königlich Sächsischen und der Kurfürstlich Hessischen Regierung ist wegen der in Criminal- und Polizeiuntersuchungen erwachsenden Kosten folgende Uebereinkunft geschlossen worden:

Art. 1. Wenn in strafrechtlichen Untersuchungen durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staats an eine solche des anderen bei letzterer baare Auslagen nothwendig werden oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angeschlossen werden und zwar ohne Unterschied, ob das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatscasse oder dem Angeschuldigten oder sonst einem Verpflichteten zuweisen wird. (Vergl. jedoch Art. 2)

Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhnungen, dann Protocollirungs-, Schreib- und Abschriftgebühren, Stempeltaxen, sowie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige oder an Gerichtscassen sonst zu entrichtende Gebühren und andere Kosten dieser Art.

Art. 2. Die in dieser Weise erwachsenen Kosten sind von der requirirten Behörde nach den im Inlande geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen und gleich den anderen durch die öffentlichen Cassen zu berichtigenden Kosten in Verrechnung zu bringen und in Ausgabe decretiren zu lassen.

Da übrigens durch diese Uebereinkunft die Verbindlichkeit derjenigen angeschuldigten Privaten, welche die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so

wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der durch Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in die allgemeine Kostenliquidation der betreffenden Sache aufnehmen und geeigneten Falls zur Vereinnahmung decretiren, auch, dafern sie von dem hierzu Verpflichteten erlangt werden, der requirirten Behörde kostenfrei übermitteln wird.

Art. 3. Die dergleichen Requisitionen betreffenden Correspondenzen der Behörden sollen, wenn sie mit entsprechender Aufschrift versehen und mit dem vorschriftmäßigen Dienststempel verschlossen sind, als Officialsachen im Sinne des Art. 28 des revidirten Postvereinsvertrags vom Jahre 1852 behandelt werden.

Art. 4. Dieselben Grundsätze sollen bezüglich der Requisitionen in polizeilichen Untersuchungsfällen zur Anwendung kommen.

Art. 5. Vorstehende Bestimmungen sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden und vorläufig auf die Dauer von sechs Jahren, vom 1sten Juni 1854 an gerechnet, dann aber so lange gültig sein, bis einer der contrahirenden Theile durch vorgängige einjährige Kündigung dem anderen Theile seine Absicht mitgetheilt haben wird, gegenwärtige Vereinbarung außer Vollzug zu setzen.

Zu Urkund dessen ist mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät gegenwärtige Ministerialerklärung, welche gegen eine entsprechende Erklärung von Seiten der Kurfürstlich Hessischen Regierung ausgetauscht werden soll, ausgestellt und ausgefertigt worden.

Dresden, am 24sten Mai 1854.

Königlich Sächsische Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz.



Frhr. v. Beust.



Dr. Zschinsky.

№. 45) Verordnung,

die Bestellung von Commissaren zu Leitung der Landtagswahlen betreffend;

vom 8ten Juni 1854.

Nachdem mittelst Allerhöchster Verordnung vom 8ten vorigen Monats (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1854, Seite 101) die Veranstaltung der für die im laufenden Jahre noch einzuberufende ordentliche Ständeversammlung erforderlichen Ergänzungswahlen angeordnet, mit der Leitung dieser Wahlen aber folgende Regierungskommissare, als